Ruth Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr ____

Holzstr. 19
21682 Stade
Tel. 04141-45363

Ruth Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Fax (0511) 8408-499, -500, -501

Niedersächsisches Finanzger
Eingegangen
15. MAI 2012
.....fach; .....Bd Akt.....lose

Niedersächsisches
Finanzgericht
Hermann-Guthe-Str. 3
30519 Hannover

Stade, 11. Mai 2012

Aktenzeichen: 8 K 18/11 Nds. Finanzgericht Hannover (FG Nds)

Rechtsstreit

Ruth Schlüter, Klägerin ./. Finanzamt Stade, Beklagter (FA STD)

Klagantrag, datiert vom 19. Januar 2011 (Anfechtungsklage)
Verwaltungsakt: Entwurf des Bescheides vom 19.05.10 zum Bescheid vom 28. Januar 2010
Rechtsmittel, datiert vom 19. August 2010
Begründungsschrift, datiert vom 28. August 2010 (beendet am 19. Dez. 2010)
Einspruchsbescheid vom 21. Dezember 2010
Richterliche Anordnung vom 02. Februar 2011 (FG Nds)

Der Bevollmächtigte wird unten als BV benannt.
Die Klägerin wird unten als KL benannt.
Die Firma EDV + Computer-Service wird unten als EDV benannt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden die Kriterien, die zum Klagantrag und zum Ablehnungsantrag gegen die höchst Verantwortlichen des Finanzamtes Stade geführt haben vorsorglich noch einmal, wie folgt, konkretisiert:

> Der BV konnte es keinesfalls akzeptieren, dass dessen Ehefrau (KL) vom FA STD unter Missachtung der bestehenden Gütertrennung und unter Missachtung von Rechtsmittelfristen mit dem Hintergrund der Bildung eines kriminellen Kollektivs mit der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern (LZK M-V) mit krimineller Energie genötigt wurde, dem FA STD, bezogen auf die Abgabenart Solidaritäts-Zuschlag in Höhe

von Euro 54,88/52,37 den Betrag anzuweisen, zumal die ESt-Bescheide vom 28.01.2010 und 01.06.2010 in allen Abgabenarten definitiv Erstattungen ausweisen.

Der Vorwurf der Bildung eines kriminellen Kollektivs ergibt sich daraus, dass, bezogen auf den Bescheid vom 01.06.2010, die Rechtsmittelfrist missachtet und innerhalb der Frist bereits rechtswidrig Beträge an die LZK M-V durchgeleitet wurden.

Wenn das Verhalten des FA STD rechtmäßig gewesen wäre, dann hätte dort die Möglichkeit bestanden, die angebliche Forderung (Euro 54,88/52,37) mit der dort seit Februar 2010 anliegenden Abschlagzahlung (Euro 800,00) für Umsatzsteuer, zu verrechnen und eine entsprechende Verrechnungsmitteilung zu übergeben.

Stattdessen wurde der KL aus dem Stegreif ohne Grundlagen-Bescheid eine Mahnung über eine (angeblich) seit dem 09. Januar 2010 ausstehende Forderung für Solidaritäts-Zuschläge in Höhe von Euro 54,88 zugeleitet.

Unter Berücksichtigung, dass gemäß ESt-Bescheid vom 01.06.2010 weitere Soli-Zuschläge in Höhe von Euro 168,32 zu erstatten waren, wurde (misstrauisch geworden) gegen die Mahnung, mit Schreiben vom 17. Juni 2010 Widerspruch eingelegt, denn es war nicht nachvollziehbar, wieso von Euro 168,32, welche zu erstattenden waren, nicht einfach Euro 54,88 vor Erstattung in Abzug gebracht werden konnten.

Spätestens am 18. Juni 2010 hatte das FA STD einen weiteren Betrag in Höhe von Euro 165,86 für Umsatzsteuer auf dem Konto (angewiesen am Mittwoch 16. Juni 2010 Uhr 14:31) erhalten. Insoweit hatte das FA STD Euro 965,86 anliegend, welche dort noch nicht abgerechnet waren, und trotzdem hat das FA STD auch diesen Gesamtbetrag nicht dazu genutzt um damit die angeblich ausstehenden Soli-Zuschläge zu verrechnen, denn das Recht dafür hätten die Verantwortlichen des FA STD sich sicherlich nehmen können, zumal diese sich auch das Recht genommen haben die KL zu nötigen und zu erpressen.

Als trotz der beim FA STD überreichlich anliegenden Beträge zusätzlich Rückforderungs-Bescheid und Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen eingingen und das wegen einer angeblichen Forderung in Höhe von Euro 54,88/52,37, obwohl beim FA STD anliegend Euro 965,86 vorhanden waren mit dem eine Verrechnung hätte durchgeführt werden können, war nicht mehr zu übersehen, dass das FA STD lediglich daran interessiert gewesen ist, dass der (rechtswidrig) geforderte Soli-Zuschlag speziell als Einzelbetrag auf das Konto des FA STD angewiesen werden sollte. Und damit hat das FA STD gegenüber dem BV eine kriminelle Handlung nachgewiesen.

Denn richtig war und ist, dass dem FA STD keine rechtliche Handhabe dafür gegeben war, die KL zur Weiterleitung an die LZK M-V Beträge abzunötigen, geschweige denn diese auch noch per entsprechender Bescheide unter Missachtung der Rechtsmittelfristen zu erpressen, um die Finanzkasse über die St-Nr. 140-06284 wieder in Ordnung zu bringen.

Auf der Basis war es dringend erforderlich geworden, dass zum Schutz der KL eine Notbremse zu ziehen war. Als diese ausgelöst wurde war das FA STD gezwungen, die in der Rechtsmittelfrist an die LZK M-V durchgeleiteten Beträge von dort zurückzufordern.

Um es noch einmal zu verdeutlichen:

Richtig ist, dass dem FA STD keine rechtliche Handhabe dafür gegeben war, die KL zu Gunsten der LZK M-V Beträge abzunötigen, geschweige denn diese auch noch per entsprechender Bescheide unter Missachtung der Rechtsmittelfristen zu erpressen.

Siehe 2. Widerspruch, datiert vom 19. Juni 2010 (liegt dem FG Nds bereits vor) und
Beschwerde, datiert vom 28. Juni 2010 (siehe Anlage)

Dass der Beklagte die an die LZK M-V durchgeleiteten Beträge von dort wieder zurückzufordern hatte, das wurde von der LZK M-V schriftlich bestätigt.

Wenn die Verantwortlichen des FA STD die Finger von der KL gelassen hätten, dann hätte der BV es sich ersparen können, das FA STD mit diversen eingegebenen Rechtsmitteln auszubremsen, damit von dort nicht weiterer Schaden angerichtet werden kann.

Wenn die Kl der unberechtigten Forderung des FA STD allein wegen des kleinen Betrages bedenkenlos gefolgt wäre und Euro 54,88/52,37 für angeblich abzuführende Soli-Zuschläge angewiesen hätte, dann hätte dieses die Existenz des Ehepartners kosten können. Denn in dem Fall hätte die Anweisung dahingehend ausgelegt werden können, dass Zahlungen freiwillig erfolgt sind und insoweit kriminelle Entscheidungen, die sich in M-V bei der Justiz abgespielt haben, von dem BV als rechtswirksam anerkannt wurden.

Unter dem Aspekt, dass das FA STD die Attacken, ohne Rechtsgrundlage Soli-Zuschläge eintreiben zu wollen, nicht einstellte und diese Beträge unberechtigt wiederholt anforderte, wurde der Schriftverkehr auf der Sub-Domain http://niedersachsen-iimperator.com, bezogen auf die Steuer-Nr.: 43-140-06284, öffentlich publiziert. Das FA STD wurde über die Publizierung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Das FG Nds wird, damit bei der Verhandlung keine Überraschungen aufkommen, vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass alle Anlagen, die dem Gericht im Zusammenhang mit Schriftsätzen eingegeben wurden, bereits seit dem 30. Oktober 2010 Uhr 17:31 publiziert wurden.

Anlagen in Kopie:

1. Beschwerde, datiert vom 28. Juni 2010, gerichtet an das Finanzamt Stade
2. Berechnung, datiert vom 22. März 2011

Mit freundlichen Grüßen

In Vollmacht Axel Schlüter

Kopie an: Staatsanwaltschaft Stade nebst notwendiger Anlagen
Oberfinanzdirektion Oldenburg nebst notwendiger Anlagen

Nachtrag zum Schreiben des Beklagten vom 7. Mai 2012:

Der Inhalt des Schriftsatzes des Beklagten vom 7. Mai 2012 ist für das Verfahren völlig irrelevant, denn die Gewinne der Firma EDV + Computer-Service sind, da mit dem Klagantrag darauf kein Bezug genommen wird, keinesfalls Gegenstand des Verfahrens.

Jedoch muss den Verantwortlichen des FA STD deutlich gemacht werden, dass gemäß höchstrichterlicher Entscheidung keine rechtlichen Bedenken dahingehend bestehen, wenn im Innenverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen Gehaltszahlungen rückwirkend rückgängig gemacht werden sollen und die Steuererklärung auf der Basis nunmehr korrigiert als Zusammenveranlagung eingegeben wird.

Insoweit wird unter Berücksichtigung, dass die Einkommensteuer-Bescheide für 2008 vom 10. Februar 2012 unter Rechtsbehelf liegen und vorsorglich noch nicht begründet wurden, **um die Angelegenheit zu einem Ende zu bringen, die Begründung auch dahingehend** ausgelegt, dass im Zusammenhang mit der Eingabe einer entsprechend formularen Erklärung mit allen notwendigen Anlagen, die Zusammenveranlagung gewählt wird. Damit würde dann auch die Notlösung wieder aufgelöst werden.

Das gesamte Fiasko hätte sich das FA STD ersparen können, wenn das FA STD die Finger von der Ehefrau gelassen hätte. Denn in dem Fall hätte das Individuum, Axel Schlüter, sofort die LZK M-V wegen räuberischer Erpressung in Angriff nehmen können.

Unter den gegebenen Umständen, die sich abgespielt haben, war es jedoch dringend geboten und notwendig, dass vorab erst einmal das FA STD von seinen kriminellen Machenschaften herunter gebracht wird.

Im Prüfungsbereich 1984 bis 1989 musste das FA STD schon einmal vom hohen Ross herunter geholt werden, als von dort versucht wurde das Individuum, Axel Schlüter, rechtswidrig um rund DM 180.000,00 zu erleichtern. Als die Angelegenheit von dem Individuum zum Ende gebracht wurde, musste das FA STD die Steuerbescheide wieder ändern und musste statt die geforderten Beträge zu erhalten, stattdessen runde DM 23.000,00 erstatten.

Im Übrigen ist das FA STD mit der Strafanzeige gegen das Individuum, Axel Schlüter, diesem sehr entgegen gekommen, denn jetzt besteht für das Individuum die Möglichkeit die Angelegenheit richtig aufzurollen und entsprechend öffentlich zu publizieren.

BV Axel Schlüter

Wenn die Verantwortlichen wieder einmal vorhaben einen Steuerpflichtigen oder eine Steuerpflichtige zu hintergehen, zu nötigen und zu erpressen, dann wäre es für die

Verantwortlichen sicherlich vorteilhafter, wenn diese sich vorab darüber informieren, mit welcher Person diese sich anlegen.

Am 18. April 2018 hat der BV, als dieser im FA STD mit Begleitschreiben gegen Eingangsbestätigung eine Steuererklärung für die Firma Madame Modehaus GmbH eingeben wollte, erfahren, dass dort von höchster Stelle die Parole ausgegeben wurde, dass, wenn eine Eingangsbestätigung auf einer Kopie der Eingabe erbeten wird, von Herrn Schlüter keine Eingaben mehr entgegen genommen werden dürfen.

Unter Berücksichtigung, dass das FA STD dem Herrn Schlüter schriftlich mitgeteilt hat, dass ein im Januar 2012 eingegebener Schriftsatz dort nicht vorliegt, obwohl der Schriftsatz gegen Eingangsbestätigung übergeben wurde, hat das FA STD den Beweis dafür geliefert, dass dort auch schon mal ein Dokument in irgendeiner Versenkung verschwindet.

Insoweit ist es dringend erforderlich, dass Eingaben bzw. Eingaben mit Begleitschreiben auch weiterhin als Beweis für eine Eingabe mit Eingangsbestätigungen zu versehen sind.

BV